

Differenztheorie

bei der Berechnung eines Schadenersatzes nach der Differenztheorie erbringt der [Gläubiger](#) die von ihm geschuldete Gegenleistung nicht und kann als Schadenersatz nur die Differenz zwischen seinem positiven Interesse und der Gegenleistung fordern. (Brox, SchuldR AT, 25. [Auflage](#), RZ 268)